

Die Anerkennung von Flächen für Zahlungen sei gemäß den Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit von Flächen erfolgt, da nach der Beitrittsakte Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit einer Fläche deren Erhaltung in gutem landwirtschaftlichem Zustand (GLZ) am 30. Juni 2003 sei, während die Erhaltung der Fläche in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (GLÖZ) am Tag der Kontrolle keine Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit dieser Fläche sei, sondern eine Bedingung, deren Nichterfüllung zu einer Herabsetzung des Zahlungsbetrags führe.

Die Zahl der im Jahr 2005 in der Województwo opolskie erfolgten Vor-Ort-Kontrollen habe den Anforderungen des Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 entsprochen.

Zweitens macht die Klägerin Verstöße gegen Art. 7 Abs. 4 Unterabs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 und Art. 31 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005, gegen die im Dokument VI/5330/97 festgelegten Leitlinien sowie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geltend, weil die Berichtigung gemessen an der Gefahr eines Verlusts für den Haushalt der Europäischen Union extrem überhöht sei.

Selbst wenn das von den polnischen Behörden festgelegte Kontroll- und Sanktionssystem bestimmte Fehler aufwiese, was nicht der Fall sei, wären diese Fehler so unbedeutend, dass sich die Gefahr von Verlusten für den Unionshaushalt auf einen viel geringeren Betrag bezöge als die von der Kommission im angefochtenen Beschluss vorgenommene Berichtigung. Das betreffe insbesondere die Höhe der Berichtigung, die die Kommission vorgenommen habe, weil angeblich das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen nicht vollständig vektorisiert worden sei und 2005 nicht genug Vor-Ort-Kontrollen in der Województwo opolskie durchgeführt worden seien.

(¹) ABl. L 63, S. 7.

(²) Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160, S. 103).

(³) Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209, S. 1).

(⁴) Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270, S. 1).

(⁵) Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 141, S. 18).

Klage, eingereicht am 28. Mai 2010 — medi/HABM — Deutsche Medi Präventions (deutschemedi.de)

(Rechtssache T-247/10)

(2010/C 209/72)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: medi GmbH & Co. KG (Bayreuth, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Terheggen, H. Lindner und T. Kiputh)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Deutsche Medi Präventions GmbH (Düsseldorf, Deutschland)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 16. März 2010 in der Sache R 1366/2008-4 aufzuheben;
- die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke EM 5 089 099 vollumfänglich zurückzuweisen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Deutsche Medi Präventions GmbH.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „deutschemedi.de“ für Dienstleistungen der Klasse 35.

Inhaberin der im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechte: Klägerin.

Entgegengehaltene Marken- oder Zeichenrechte: Deutsche Wortmarke „medi.eu“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 10, 35, 39, 41, 42 und 44; deutsche Wortmarke „medi welt“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 10, 35, 38, 39, 41, 42, 43 und 44; deutsche Wortmarke „medi-Verband“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 10, 35, 38, 39, 41, 42, 43 und 44; Gemeinschaftswortmarke „World of medi“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 5, 10, 35, 41 und 42; deutsche Bildmarke, die die Wortelelemente „medi Ich fühle mich besser“ enthält, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 10, 35, 38, 39, 41, 42, 43 und 44; ein im geschäftlichen Verkehr benutzter Handels- und Firmenname, der das Wortelelement „medi“ enthält für alle Waren und Dienstleistungen der obenerwähnten Marken im Gebiet der Union.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben und der Widerspruch wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 und Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009⁽¹⁾, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken Verwechslungsgefahr bestehe und die Klägerin nachgewiesen habe, dass sie Inhaberin der Handels- und Firmenrechte sei, sowie Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör gemäß Art. 73 der Verordnung Nr. 207/2009.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 26. Mai 2010 — Italien/Kommission und EPSO

(Rechtssache T-248/10)

(2010/C 209/73)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigter: P. Gentili, avvocato dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission und Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Bekanntgabe des im Amtsblatt der Europäischen Union vom 16. März 2010 (Nr. C 64 A) veröffentlichten allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/177/10 — Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 5) aufzuheben;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-218/09, Italien/Kommission⁽¹⁾ geltend gemacht werden.

⁽¹⁾ ABl. C 180 vom 1.8.2009, S. 59.

Klage, eingereicht am 31. Mai 2010 — Kitzinger/HABM — Mitteldeutscher Rundfunk, Zweites Deutsches Fernsehen (KICO)

(Rechtssache T-249/10)

(2010/C 209/74)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kitzinger & Co. (GmbH & Co. KG) (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Kitzinger)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mitteldeutscher Rundfunk (Anstalt des öffentlichen Rechts) (Leipzig, Deutschland), Zweites Deutsches Fernsehen (Anstalt des öffentlichen Rechts) (Mainz, Deutschland)

Anträge der Klägerin

— Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 25. März 2010 in der Sache R 1388/2008-4 dahingehend abzuändern, dass die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 28. Juli 2008 über den Widerspruch Nr. B 1 133 612 aufgehoben und der Widerspruch zurückgewiesen wird;